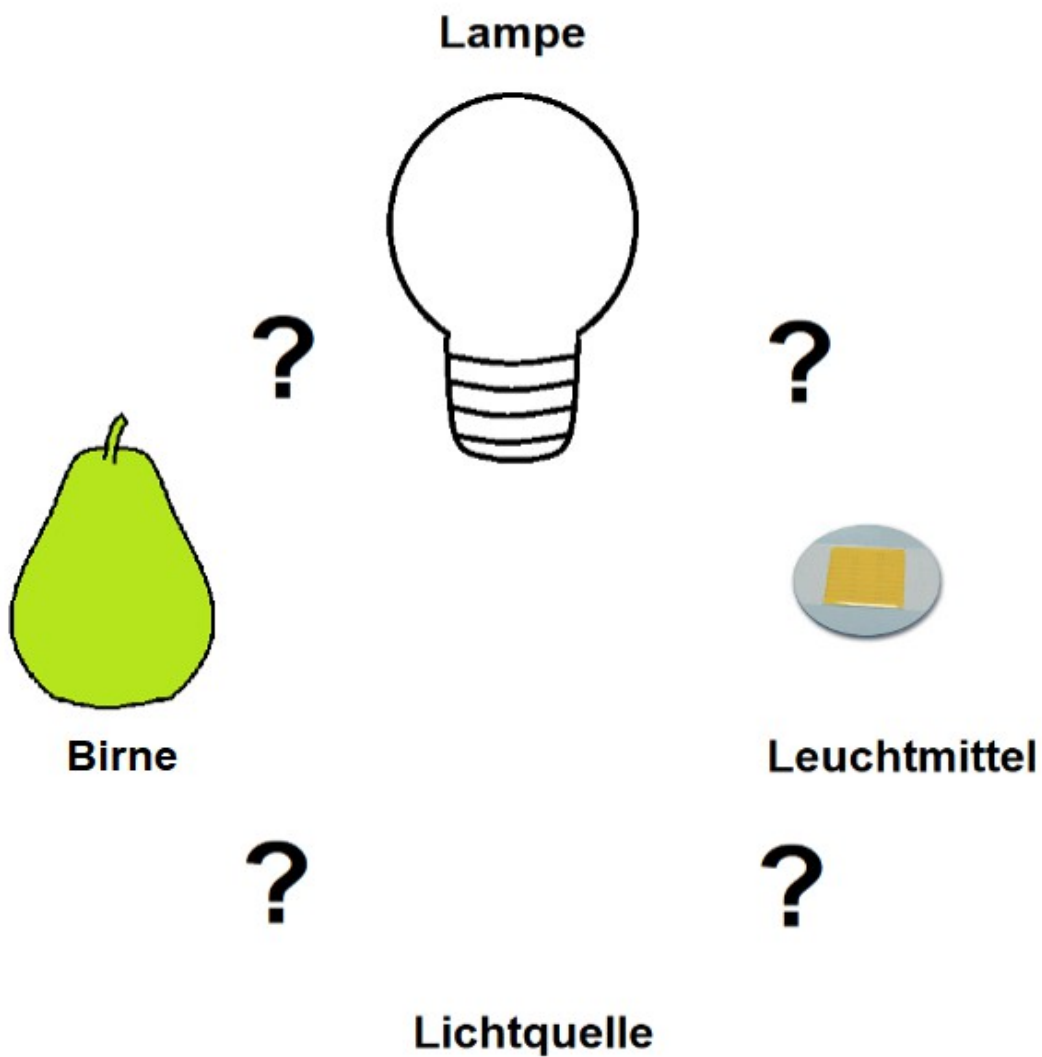


Übersicht

Energieverbrauchskennzeichnung



Inhalt	ab Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Einführung	4
Definitionsvergleich	5
Übersicht Kennzeichnung alt-neu Produktbeispiel T5 Leuchten	7
Übersicht Kennzeichnung alt-neu Produktbeispiel Unterbauleuchte Omega Quadrat	8
Übersicht Kennzeichnung alt-neu Produktbeispiel LE D mit <u>nicht zerlegbarer</u> Lichtquelle	9
Pflichten der Lieferanten	10
Pflichten der Händler	11
Weitere Hinweise	12
„vom Endverbraucher entfernt zu werden“	12
„Energieeffizienzklasse und Spektrum“	12
„Neuskalierung, Umetikettieren & vorhanden Bestände“	13
Umsetzung IKM Produkte	14
Weitere Schritte IKM	15
Schlusswort	16
Quellenangaben	16

Vorwort

Die IKM GmbH ist ein langjähriger Hersteller von Beleuchtungseinrichtungen und Belüftungskomponenten, hauptsächlich für den privaten Wohnbereich. Wir produzieren auf Extrusions- und Spritzgusseinrichtungen Produkte aus Kunststoffen für die Beleuchtung und Belüftung. Darüber hinaus verarbeiten wir metallische Waren (Platten, Zuschnitte) auf unseren Stanz-, Kant- und Drehbanken.

Unsere Lüftungskomponenten (Abluftsysteme) werden ausschließlich ohne Strom betrieben. Im Bereich der Beleuchtung definieren wir uns als Leuchtenhersteller, obgleich wir aus rechtlicher Sicht auch bei den verwendeten Lichtquellen als Hersteller (mit den damit verbundenen Pflichten) geführt sind.

Aufgrund der anstehenden Änderungen innerhalb der Energieverbrauchskennzeichnung haben wir diese Übersicht erstellt. Sie dient als Anschauungsmaterial und Übersicht, die das Verständnis unterstützen soll, darf jedoch nicht als rechtlich bindend oder als Rechtsberatung angesehen werden.

Einführung

Am 21. Oktober 2009 trat die sogenannte „Ökodesign“- Richtlinie **2009/125/EG** in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde ein Rahmen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte geschaffen.

Am 19. Mai 2010 trat die Richtlinie **2010/30/EU** in Kraft, die eine Angabe des Energieverbrauchs und weiterer energierelevanter Angaben von verschiedenen energieverbrauchsrelevanten Produkten vorschreibt.

Durch Inkrafttreten der delegierten Verordnung **(EU) 874/2012** vom 12. Juli 2012 wurde die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten eingeführt. Innerhalb dieser delegierten Verordnung ist beschrieben, zum welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise elektrische Lampen und Leuchten in Bezug auf ihren Energieverbrauch zu kennzeichnen sind.

1194/2012/EG vom 12. Dezember 2012 legt darüber hinaus weitere Eigenschaften an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörige Geräte fest. Innerhalb dieser Richtlinie ist beispielsweise der stufenweise Ausstieg ineffizienter Leuchtmittel angegeben.

Am 04. Juli 2017 trat die Verordnung **(EU) 2017/1369** in Kraft. Sie gibt den Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung vor und hebt gleichzeitig die Richtlinie **2010/30/EU** vom 19. Mai 2012 auf.

Es gibt wesentliche Hauptgründe, für die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien, die durch die technologische Entwicklung und Schaffung einer Transparenz innerhalb der EU begründet sind. Zum einen muss eine Neuskalierung erfolgen, da heute wesentlich effizientere Lichtquellen hergestellt werden können. Alle neu hergestellten Produkte würden somit in A+++ eingruppiert werden, obwohl diese wesentlich effizienter als andere „A+++“- Beleuchtungsprodukte sein könnten. Zum anderen sollte es eine einheitliche Skalierung von A bis G für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte geben, um Unsicherheiten beim Endverbraucher vorzubeugen. Im Bereich der Lampen und Leuchte gab es bisher die Gruppen „G bis A+++“, wohingegen andere Produktgruppen, z.B. Staubsauger nur von „G bis A“ eingeordnet wurden. Somit könnte der Eindruck beim Endbenutzer entstehen, dass es bei den Staubsaugern ebenfalls ein A+ geben müsste.

Darüber hinaus soll die Transparenz innerhalb der europäischen Mitgliedsstaaten weiter ausgebaut werden. Hierzu wurde eine zentrale Datenbank (sog. EPREL-Datenbank) aufgebaut, in der alle energieverbrauchsrelevanten Produkte registriert und mit weiteren technischen Informationen hinterlegt werden sollen.

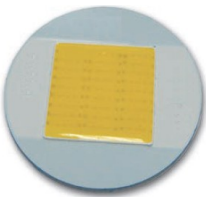

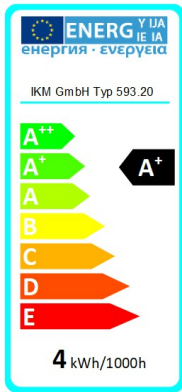
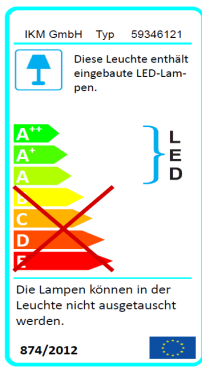
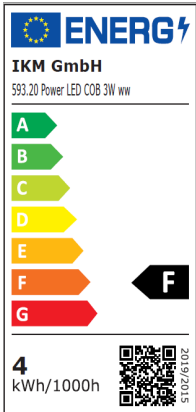


Am 11. März 2019 trat die delegierte Verordnung **(EU) 2019/2015** zur Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen in Kraft. Sie dient als Ergänzung der Verordnung **(EU) 2017/1369** und hebt die Delegierte Verordnung **(EU) 874/2012** vom 12. Juli 2012 auf. Innerhalb dieser delegierten Verordnung sind Informationen zur Kennzeichnung von Lichtquellen enthalten. Darüber hinaus werden hier die Informationen festgelegt, die innerhalb der EPREL-Datenbank angegeben werden müssen.

Definitionsvergleich



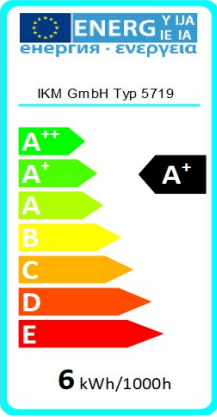
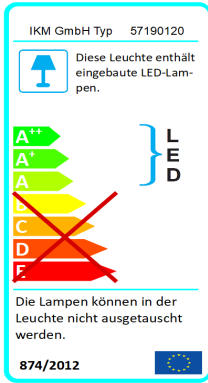
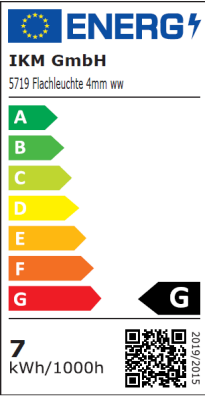
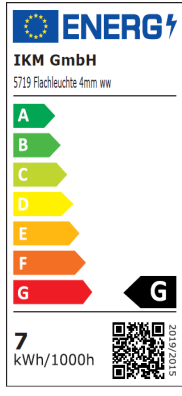
Alte Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 874/2012	Begriff	Neue Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015
<p>„Lichtquelle“ bezeichnet eine Oberfläche oder ein Objekt, die bzw. das dafür ausgelegt ist, hauptsächlich sichtbares Licht auszusenden, das durch Umwandlung von Energie erzeugt wird. Der Begriff „sichtbar“ bezieht sich auf eine Wellenlänge von 380-780nm;</p> <p>gemäß (EU) 874/2012 Art. 2 Nr. 1</p>	<p>Lichtquelle</p>	<p>„Lichtquelle“ bezeichnet ein elektrisch betriebenes Produkt, das dafür bestimmt ist, Licht mit allen folgenden optischen Eigenschaften zu emittieren, oder [...], gegebenenfalls darauf abgestimmt werden soll, dass es Licht [...] emittieren soll [...]</p> <p>Nicht als Lichtquellen gelten: [...] c) Produkte, die (eine) Lichtquelle(n) enthalten, die zur Überprüfung entnommen werden kann/können; [...]</p> <p>gemäß (EU) 2019/2015 Art 2. Nr. 1</p>
<p>„Lampe“ bezeichnet eine Einheit, deren Leistung unabhängig geprüft werden kann und die aus einer oder mehreren Lichtquellen besteht. Sie kann zusätzliche Einrichtungen einschließen, die für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung der Einheit oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts erforderlich ist, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird;</p> <p>gemäß (EU) 874/2012 Art. 2 Nr. 4</p>	<p>Lampe</p>	<p>Nicht vorhanden</p>

Alte Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 874/2012	Begriff	Neue Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015
<p>„Leuchte“ bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfasst; gemäß (EU) 874/2012 Art. 2 Nr. 26</p>	<p>Leuchte</p>	<p>Siehe umgebendes Produkt</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Umgebendes Produkt</p>	<p>„umgebendes Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das eine oder mehrere Lichtquellen oder separate Betriebsgeräte oder beides enthält. Beispiele für umgebende Produkte sind Leuchten, die zur separaten Überprüfung der enthaltenen Lichtquelle(n) zerlegt werden können, sowie Haushaltsgeräte oder Möbel (Regale, Spiegel, Vitrinen), die eine oder mehrere Lichtquellen enthalten. Kann ein umgebendes Produkt nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, gilt das umgebende Produkt insgesamt als Lichtquelle; gemäß (EU) 2019/2015 Art. 2 Nr. 3</p>

Übersicht Kennzeichnung alt-neu Produktbeispiel Unterbauleuchte Omega Quadrat

<p>593.20 3W COB</p> 		<p>Omega Quadrat inkl. 3W COB</p> 
<p>Lampe</p>		<p>Leuchte</p>
	<p>bis zum 31.08.2021</p> <p>gemäß</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 874/2012</p>	
<p>Lichtquelle</p>		<p>Umgebendes Produkt</p>
	<p>ab dem 01.09.2021</p> <p>gemäß</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015</p>	<p>KEIN Energielabel jedoch Hinweise welche Energieeffizienzklasse die enthaltenen Lichtquelle hat: Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse F. Wenn der Kunde das Produkt vor dem Kauf sehen kann (Ausstellungsfläche, Verkaufsräume) muss in der Nähe des Preises des umgebenden Produkts die Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquelle angegeben werden:</p> <div style="text-align: center;">   </div> <p>Überall dort, wo der Kunde das Produkt nicht ausgestellt sehen wird (z.B. Online-Shop) zusätzlich das Spektrum der verfügbaren Energieklassen.</p>

Übersicht Kennzeichnung alt-neu Produktbeispiel LE D mit nicht zerlegbarer Lichtquelle

<p>LED für 5719</p> 		<p>5719 Flachleuchte</p> 
<p>Lampe</p>		<p>Leuchte</p>
	<p>bis zum 31.08.2021</p> <p>gemäß</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 874/2012</p>	
<p>Lichtquelle</p>		<p>Lichtquelle (da nicht entnehmbar)</p>
	<p>ab dem 01.09.2021</p> <p>gemäß</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015</p>	

Pflichten der Lieferanten bzgl. Etiketten:

Verordnung (EU) 2017/1369 Art. 3 Absatz (1)

- korrekte Etiketten, korrekte Produktdatenblätter

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 3 Absatz (1) Lieferanten von Lichtquellen

- Labels auf der Produktverpackung
- Produktdatenblatt
- Technische Dokumentation

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 3 Absatz (2) Lieferanten von umgebenden Produkten

- Hinweis „Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse x“ in der Bedienungsanleitung (siehe Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Anhang V Nr. 2)
- Auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörde Auskunft über Demontage (ohne dauerhafte Beschädigung) der Lichtquelle zur Überprüfung

Verordnung (EU) 2017/1369 Art. 5

- Etiketten sichtbar ausstellen
- Kunden das Produktdatenblatt auf Aufforderung auch in physischer Form an der Verkaufsstelle zur Verfügung stellen

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Einleitung Punkt (11)

[...] eigene Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchten [...] entfällt, [...] Lieferanten von Leuchten [...] Zusammenhang mit der Produktdatenbank [...] ausgenommen werden.

Pflichten der Lieferanten bzgl. Produktdatenblatt:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 3 Absatz (1)

Lieferanten von Lichtquellen

- Produktdatenblatt

Pflichten der Lieferanten bzgl. Technische Dokumentation:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 3 Absatz (1)

Lieferanten von Lichtquellen

- Technische Dokumentation in EPREL (ausschließlich Zugriff durch die Marktaufsichtsbehörde)

Pflichten der Lieferanten bzgl. EPREL:

Verordnung (EU) 2017/1369 Art. 4

- Eintrag der Produkte in die Produktdatenbank EPREL

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Einleitung Punkt (11)

[...] eigene Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchten [...] entfällt, [...] Lieferanten von Leuchten [...] Zusammenhang mit der Produktdatenbank [...] ausgenommen werden.

Pflichten der Händler Etiketten:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 4

Pflichten der Händler

- jede Lichtquelle (einzeln, nicht im umgebenen Produkt) hat Label und ist deutlich sichtbare
- Fernabsatz: Label + Produktdatenblatt bereitstellen
- visuell wahrnehmbare Werbung: Energieeffizienzklasse und Spektrum der verfügbaren Energieklassen
- vorhandene Labels von **Lichtquellen** innerhalb von 18 Monaten durch neue ersetzen (und damit das alte Label abdecken)

Pflichten der Händler Produktdatenblatt:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Art. 4

Pflichten der Händler

- jede Lichtquelle (einzeln, nicht im umgebenen Produkt) hat Label und ist deutlich sichtbar
- Fernabsatz Label + Produktdatenblatt müssen bereitgestellt werden
- visuell wahrnehmbare Werbung: Energieeffizienzklasse und Spektrum der verfügbaren Energieklassen
- vorhandene Labels von Lichtquellen innerhalb von 18 Monaten durch neue ersetzen (und damit das alte abdecken)

Weitere Hinweise

„vom Endverbraucher entfernt zu werden“

Gemäß der alten Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 874/2012 lag der Fokus in der Betrachtung des Produktes und der Entscheidung, gilt dieses Produkt als Lampe oder Leuchte, noch auf den beabsichtigten Gebrauch:

Delegierte Verordnung (EU) 874/2012 Art. 1 Abs. (2) Punkt d) Lampen und LED- Module, die als Teil einer Leuchte vermarktet werden und nicht dafür bestimmt sind vom Endbenutzer entfernt zu werden, außer wenn sie dem Endbenutzer getrennt (z.z.B. als Ersatzteil) zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt werden;

Die neue Verordnung unterscheidet jetzt nur noch ob die Lichtquelle zur Überprüfung entnommen werden kann (unabhängig davon ob dies vom Endbenutzer vorgenommen werden darf oder soll).

„Energieeffizienzklasse und Spektrum“

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Einleitung Punkt (12)

[...] Labels in der Nähe des Preises [...]

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Anhang VII

In visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial und im Fernabsatz (mit Ausnahme des Internets) bereitzustellende Informationen

- Energieeffizienzklasse und Spektrum
- dem Kunden muss es möglich sein das Label und das Produktdatenblatt über einen Link zur Webseite der Produktdatenbank abzurufen oder als gedruckte Exemplare anzufordern

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 Anhang VIII

Beim Fernabsatz im Internet bereitzustellende Informationen

- Label in der Nähe des Preises
- geschachtelte Anzeige möglich
- Produktdatenblatt in der Nähe des Preises

Verordnung (EU) 2017/1369 Einleitung Punkt (14)

Wenn das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, etwa bei bestimmten Formen des Fernabsatzes, in visuell wahrnehmbarer Werbung und in technischem Werbematerial, sollte potenziellen Kunden zumindest die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen mitgeteilt werden.

-Verordnung (EU) 2017/1369 Artikel 6 Weitere Pflichten der Lieferanten und Händler Punkt a)
[...] sie weisen auf Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen [...]

Dem Kunden soll vor dem Kauf deutlich gezeigt werden, welche Energieeffizienzklasse das Produkt aufweist und welche verfügbaren Energieeffizienzklassen für diesen Produkttyp vorhanden sind.

Neuskalierung, Umeticketieren & Umgang mit vorhandenen Beständen

Verordnung (EU) 2017/1369 Einleitung Punkt (20)

Wenn ein Etikett für eine Produktgruppe eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht, indem die Etiketten auf den betroffenen, in Geschäften ausgestellten Produkten innerhalb kurzer Zeit ausgetauscht werden und indem geeignete Informationskampagnen für die Verbraucher durchgeführt werden, in denen deutlich darauf hingewiesen wird, dass eine neue Version des Etiketts eingeführt wurde.

Verordnung (EU) 2017/1369 Artikel 6 Weitere Pflichten der Lieferanten und Händler Punkt d)
[...]Produkte, die nicht von delegierten Rechtsakten erfasst sind, keine Etiketten liefern oder ausstellen [...]

Verordnung (EU) 2017/1369 Artikel 11 Verfahren für die Einführung und Neuskalierung von Etiketten Punkt (4)

[...] mit dem Ziel, das Etikett mit neuer Skala 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte sowohl in Geschäften als auch online auszustellen.

Verordnung (EU) 2017/1369 Artikel 11 Punkt 13 b) Unterpunkt ii)




[...] ist ein Lieferant, [...] ein Etikett mit neuer Skala auszustellen, befreit, [...] ist es dem Händler gestattet, diese Einheiten bis zu neun Monate nach dem Datum, das in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt als Startzeitpunkt für die Ausstellung des Etiketts mit neuer Skala festgelegt ist, nur mit dem Etikett ohne neue Skala zu verkaufen.

Verordnung (EU) 2017/1369 Artikel 11 Punkt 13 c)

[...] Händler tauschen innerhalb von 14 Tagen [...] die bestehenden Etiketten sowohl bei in Geschäften als auch online ausgestellten Produkten mit Etiketten mit neuer Skala aus. Vor diesem Datum darf der Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.

Alle Beteiligten sollten ab dem 01.09.2021 die neuen Kennzeichnungen in Werbematerialien, Online, Produktblätter einpflegen. Vorhandene Lagerbestände von Lichtquellen müssen mit den neuen Labels ausgestattet werden. Vorhandene Leuchten sollten schnellstmöglich abverkauft oder neu gekennzeichnet werden, jedoch ist für Leuchten eine Übergangsfrist für den Abverkauf vorhandener Leuchten von max. 9 Monaten vorhanden.

Umsetzung der IKM-Produkte (Stand 05.09.2021, wird fortlaufende aktualisiert):

Produkt	Kennzeichnung in Ausstellungsräumen, Katalogen, Online-Shops, sonstige Werbemittel	
	Kennzeichnung	Zusätzlicher Hinweistext
Omega Quadrat 59346/47/49 Omega Hoch 59356/57/59 Omega Rund 59351/51/54 Com59 59331/32 Delta Mini 59301/02/04 Delta Maxi 593226/227 D'lau rund 593105/106/107 D'lau eckig 593111/112/115 Delta Flach 59341/42/44 Strahler 59321/59322 Strahler 593126/127 Strahler 59391/91/93 Strahler 593122 Aufbaustrahler 59366 Omega Keil 59381/82/84 Sigma 59316/17 Omikron 59311/12 Omega Plus 593116/117 Longy 593101 ModuShort 593131 ModuPlan 59376 Schwenkleuchte LED 58091xxx		Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse F.
Roeled 5715xxxx Schwenkleuchten T5 58090xxx		Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse G.
Flachleuchte 5719xxxx T5 Röhren 51100xxx/5356xxxx		-

1. Vorhandene Lichtquellen (die einzeln vertrieben werden) ab dem 01.09.2021 mit dem neuen Energielabel bekleben (das alte verdecken).
2. Vorhandene Leuchten: innerhalb von 9 Monaten diese Einheiten mit den alten Labels abverkaufen. Evtl. den Hinweis, dass es ab dem 01.09.2021 eine neue Energieverbrauchskennzeichnung gilt.
3. In allen Werbematerialien (Prospekte, Flyer, Online-Shops, etc.) den Hinweis, dass es ab dem 01.09.2021 eine neue Energieverbrauchskennzeichnung gilt. Zusätzlich das Label bei Lichtquellen oder der Hinweis „Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse X“.
4. Ausstellungsware: bei Lichtquellen Labels deutlich sichtbar (in der Nähe des Preises) ausstellen und Produktdatenblätter zur Einsicht zur Verfügung stellen. Bei Leuchten den Hinweistext und die Energieeffizienzklasse sowie das Spektrum angeben (ebenfalls in der Nähe des Preises).



Weitere Schritte IKM ab dem 01.09.2021:

1. ca. 95% unserer Produkte sind Leuchten und werden entsprechend mit dem Hinweis in der Bedienungsanleitung ausgestattet
2. Wenige Leuchten, z.B. 5719 Flachleuchte, gelten ab dem 01.09.2021 als Lichtquelle und werden mit dem entsprechenden Energielabel für Lichtquellen ausgestattet
3. Alle Informationen, QR-Codes der Lichtquellen, Produktdatenblätter der Lichtquellen, usw. werden auf unserer Homepage zur Verfügung stehen
4. Die Verlinkung zur offiziellen EPREL-Datenbank wird ebenfalls auf unserer Homepage ausgestellt werden.

Schlusswort

Der Fokus der neuen Verordnungen liegt auf der Lichtquelle.

Eine Ausrichtung oder Abfrage an den eigentlichen Verwendungsbereich der Lichtquelle entfällt. Ob der Endverbraucher die Lichtquelle entnehmen kann/soll oder nicht, ist im Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung irrelevant.

Solange eine Lichtquelle einzeln geprüft werden kann (durch Entnehmen oder Zerlegen), gilt die Leuchte (oder auch das Möbelstück) als umgebendes Produkt und darf kein Energielabel mehr führen. In diesem Fall muss deutlich ein Hinweis in der Nähe des Preises mit der Energieeffizienzklasse, dem Spektrum der verfügbaren Energieklassen angezeigt werden.

Kann die Lichtquelle, zur Überprüfung durch die Marktaufsichtsbehörde, nicht entnommen werden (das umgebende Produkt, die Leuchte, nicht demontiert werden, weil sie z.B verschweißt ist), wird die gesamte Leuchte als Lichtquelle betrachtet und muss ein entsprechendes Energielabel aufweisen. Durch die Eintragung der Lichtquellen in die Eprel-Datenbank ist es nun möglich, energieverbrauchsrelevanten Daten durch den Kunden abzurufen. Innerhalb der Datenbank sind zwei Bereiche gegeben:

- öffentlicher Bereich: für alle Menschen zugänglich
- nicht öffentlicher Bereich: dient der Marktaufsichtsbehörde, in diesem Bereich müssen weitere Informationen von den Lieferanten hinterlegt werden (z.B. Technische Dokumentation)

Wir hoffen mit dieser Übersicht einen groben Überblick der neuen Energieverbrauchskennzeichnung geschaffen zu haben und wünschen allen Beteiligten ein erfolgreiches Umsetzen.

Quellenangaben

<https://eur-lex.europa.eu/>